Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für Transportleistungen

Gültig ab: 19.11.2026

1. Geltungsbereich, abweichende und ergänzende Bedingungen

1.1 Die LEG Eisenbahnverkehrsgesellschaft mbH (im Folgenden LEG) erbringt sämtliche - auch zukünftige - Transportleistungen zu den nachfolgenden AGB. Für internationale Transporte gelten die einheitlichen Rechtsvorschriften für den Vertrag über die internationale Eisenbahnbeförderung von Gütern (CIM) und die vom CIT veröffentlichten Allgemeinen Beförderungsbedingungen für den internationalen Eisenbahngüterverkehr (ABB CIM) in der jeweils gültigen Fassung. Die AGB gelten auch für internationale Transporte, soweit die CIM und die ABB CIM keine Regelungen enthalten oder Abweichungen zulassen.

1.2 Für das Vertragsverhältnis zwischen der LEG und dem Kunden gelten ausschließlich die AGB der LEG, soweit im Einzelfall keine anderslautende Vereinbarung mit dem Kunden getroffen wurde. Entgegenstehende, abweichende oder ergänzende Bestimmungen des Kunden werden nicht Vertragsbestandteil, auch wenn LEG ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.

1.3 Ergänzend zu den AGB gelten die folgenden Bedingungen in ihrer jeweils gültigen Fassung:

- sämtliche Vorschriften für die Beförderung gefährlicher Güter mit der Eisenbahn, insbesondere die Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen und die Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID),
- der Allgemeine Vertrag für die Verwendung von Güterwagen (AVV),
- die UIC – Verladerichtlinien.

2. Leistungsvertrag, Einzelverträge

2.1 Grundlage für die von der LEG zu erbringenden Leistungen ist grundsätzlich ein mit dem Kunden schriftlich oder in Textform abzuschließender Leistungsvertrag (Rahmenvertrag). Die Verlängerung, Änderung oder der Abschluss eines neuen Leistungsvertrages bedürfen ebenfalls der Schrift- oder Textform. Sofern der Leistungsvertrag nicht von beiden Parteien unterschrieben wurde, ist das vom Kunden nicht unverzüglich widersprochene Bestätigungsschreiben der LEG verbindlich.

2.2 Der Leistungsvertrag enthält wesentliche Leistungsdaten, die für den Abschluss von Einzelverträgen, insbesondere Frachtverträgen, erforderlich sind (z.B. Relation, Ladegut, Wagentyp, Ladeeinheit, Preis pro Einheit).

2.3 Einzelverträge kommen durch Auftrag des Kunden und Annahme durch die LEG zustande, die beide grundsätzlich in Textform zu erklären sind. Der Auftrag gilt auch als angenommen, wenn die LEG die beauftragte Leistung widerspruchslos erbringt.

2.4 Bei Verwendung eines Frachtbriefes gemäß HGB oder CIM gilt dieser als Auftrag.

3. Frachtbrief

3.1 Soweit nichts anderes vereinbart ist, ist vom Kunden ein Frachtbrief auszustellen. Der Frachtbrief wird von der LEG nicht unterschrieben; gedruckte oder gestempelte Namens- oder Firmenangaben gelten nicht als Unterschrift.

3.2 Erteilt der Kunde den Transportauftrag ohne Verwendung eines Frachtbriefes, haftet er entsprechend § 414 HGB bzw. Art. 8 CIM für die Richtigkeit und Vollständigkeit sämtlicher im Transportauftrag enthaltener Angaben.

4. Wagen und Ladeeinheiten (LE), Ladefristen, AVV, ECM

4.1 Der Kunde hat Wagen und LE vor Verladung auf ihre Eignung für den vorgesehenen Verwendungszweck sowie auf sichtbare Mängel zu prüfen und LEG über Beanstandungen unverzüglich zu informieren.

4.2 Der Kunde stellt sicher, dass die von ihm gestellten Wagen betriebssicher und nach den geltenden nationalen und internationalen Vorschriften technisch zugelassen sind und während ihrer Einsatzzeit technisch zugelassen bleiben.

4.3 LEG befördert ausschließlich Wagen, welche einer zertifizierten ECM-Stelle zugeordnet sind. Der Kunde teilt der LEG vor Abschluss des Einzelvertrages mit, welcher ECM-Stelle seine Wagen zugeordnet sind. Eventuelle Änderungen in der ECM- und Halter-Eigenschaft sowie AVV-Mitgliedschaft hat der Kunde der LEG unverzüglich in Textform anzuzeigen. Wegen etwaiger Kosten und Schäden, die der LEG aufgrund von Verstößen gegen vorgenannte Pflichten entstehen, hat der Kunde die LEG zu entschädigen.

4.4 Soweit nicht gesondert vereinbart, werden Ladefristen durch Kundeninformation in Schrift- oder Textform bekannt gemacht.

5. Ladevorschriften

5.1 Dem Kunden obliegen die Beladung und die Entladung, wenn nicht etwas anderes vereinbart ist. Einzelheiten regeln die UIC-Verladerichtlinien. LEG ist berechtigt, Wagen und LE auf betriebssichere Verladung zu überprüfen.

5.2 Verletzt der Kunde seine Verpflichtung aus Ziffer 5.1, besteht eine erhebliche Abweichung zwischen vereinbartem und tatsächlichem Ladegut, wird das zulässige Gesamtgewicht überschritten oder durch die Art des Gutes oder der Verladung die Beförderung behindert, wird LEG den Kunden auffordern, innerhalb angemessener Frist Abhilfe zu schaffen. Nach fruchtlosem Fristablauf ist LEG berechtigt, auch die Rechte entsprechend § 415 Abs. 3 Satz 1 HGB bzw. Art. 13 § 2 CIM geltend zu machen.

6. Beförderungs- und Ablieferungshindernisse

6.1 Liegen Beförderungs- oder Ablieferungshindernisse vor, so gelten die gesetzlichen Vorschriften mit der Maßgabe, dass LEG im Rahmen von § 419 Abs. 3 HGB bzw. Art. 20 § 2 CIM berechtigt ist, das beladene Transportmittel abzustellen.

7. Verlustvermutung

7.1 Für den Eintritt der Verlustvermutung gemäß § 424 Abs. 1 HGB bzw. Art. 29 CIM gilt für inländische und grenzüberschreitende Verkehre einheitlich ein weiterer Zeitraum von 30 Tagen nach Ablauf der Lieferfrist.

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für Transportleistungen

Gültig ab: 19.11.2026

8. Gefahrgut, Begleitpapier

8.1 Der Kunde hat die einschlägigen Gefahrgut-Rechtsvorschriften, insbesondere GGVSEB und RID, in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

8.2 Gefahrgut wird von der LEG nur dann angenommen/abgeliefert, wenn mit dem Absender/Empfänger die Übernahme der Sicherheits- und Obhutspflichten bis zur Abholung bzw. von der Bereitstellung an, sowie bei Gütern der Klassen 1 und 2 darüber hinaus die körperliche Übergabe/Übernahme des Gutes schriftlich oder in Textform vereinbart ist.

8.3 Der Kunde stellt LEG im Rahmen seines Haftungsanteils von allen Verpflichtungen frei, die beim Transport, der Verwahrung oder sonstigen Behandlung gegenüber Dritten entstanden sowie auf die Eigenart des Gutes und die Nichtbeachtung der dem Kunden obliegenden Sorgfaltspflichten zurückzuführen sind.

8.4 Gefahrgut wird von der LEG nicht auf Lager genommen, auch nicht durch Abstellen beladener Transportmittel auf dem Verkehrsweg. Das Abstellen ungereinigter leerer Kesselwagen oder Tankcontainer über 24 Stunden – wenn das letzte Ladegut ein Stoff mit hohem Gefahrenpotential im Sinne des RID (dort Punkt 1.10.3.1.2) war - bzw. über 48 Stunden bei sonstigen Gefahrstoffen, bedarf einer besonderen Vereinbarung in Schrift- oder Textform. Ungereinigte leere und nicht entgaste Druckgaskesselwagen und Druckgastankcontainer werden von der LEG nicht länger als 24 Stunden abgestellt.

9. Entgelte, Rechnungsstellung, Aufrechnungsverbot

9.1 Die Abrechnung erfolgt mittels Rechnungslegung.

9.2 Alle von der LEG angegebenen Preise verstehen sich in EURO zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer.

9.3 Die Rechnungen der LEG sind innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Der Kunde entrichtet das Leistungsentgelt frei von Abzügen für etwaige Steuern, Gebühren oder sonstige Kosten.

9.4 Kommt der Kunde mit einer Zahlung in Verzug, so werden alle aus der Geschäftsbeziehung resultierenden Forderungen der LEG sofort zur Zahlung fällig, ohne dass es einer gesonderten Inverzugsetzung bedarf. Für Mahnungen wird eine Pauschale von 5 Euro fällig.

9.5 Gegen Forderungen der LEG ist die Aufrechnung oder die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ausgeschlossen, es sei denn, die Gegenforderung ist unbestritten, entscheidungsreif oder rechtskräftig festgestellt.

9.6 Nach Ablauf der vereinbarten Zahlungsfrist gerät der Kunde ohne vorherige Mahnung in Zahlungsverzug. Ab diesem Zeitpunkt ist die LEG berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe sowie die gesetzliche Verzugspauschale i.H.v. 40 Euro geltend zu machen. Die Geltendmachung weitergehender Verzugsschäden bleibt vorbehalten.

10. Zoll- und sonstige Verwaltungsvorschriften

10.1 Der Auftrag, unter Zollverschluss eingehende Sendungen zuzuführen oder frei Haus zu liefern, schließt die Ermächtigung der LEG ein, über die Erledigung der erforderlichen Zollformalitäten und die Auslegung der zollamtlich festgesetzten Abgaben zu entscheiden. Für diese Leistungen

sowie für von LEG nicht zu vertretende Verzögerungen anlässlich der Erfüllung dieser Leistungen stellt LEG dem Kunden die tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Aufwendungen in Rechnung.

10.2 Der Kunde teilt der LEG vor der jeweiligen Transportdurchführung unaufgefordert mit, ob es sich bei dem Frachtgut um Unions- oder Nichtunionsware handelt und ob ggf. eine zollrechtliche Behandlung durch LEG erforderlich ist. Der Kunde teilt der LEG ferner mit, ob es sich um Ware handelt, die unter einem Steueraussetzungsverfahren befördert wird.

11. Haftung

11.1 LEG haftet für Lieferausfälle, sofern LEG diese zu vertreten hat. Die Haftung für Lieferausfälle wie auch für Lieferverzögerungen ist insbesondere nicht gegeben, wenn diese nachgewiesenermaßen entstehen durch

- witterungsbedingte Beeinträchtigungen bei Beladung, Transport und Entladung, hierzu zählen insbesondere das Einfrieren des Ladegutes;
- den Infrastrukturbetreiber (z. B. DB InfraGO AG) verursachte Behinderungen, hierzu gehören unter anderem Bauarbeiten auf der Schieneninfrastruktur, verspätete Fahrplanerstellungen, eingeschränkte Fahrwegverfügbarkeit, Fahrbahnstörung, Weichenstörung, Schmierfilm auf der Schiene, Fehldisposition, Oberleitungsschäden, Behinderungen durch Dritte (z.B. Suizid, Entgleisung dritter EVU);
- Verzögerungen im Transportablauf durch die verspätete Rückgabe bzw. verspätete Entladung der Wagen, sofern dies durch den Kunden bzw. dessen Nachunternehmer verursacht wird;
- Verunreinigungen und Ladungsreste in den eingesetzten Wagen nach erfolgter Entladung durch den Kunden, den Empfänger bzw. deren Subunternehmer.

11.2 Die Haftung nach Ziffern 11.1 und 11.2 ist für mittelbare Folgeschäden ausgeschlossen, soweit dies nach den in Ziffer 11.2 genannten Regelungen gesetzlich zulässig ist.

12. Höhere Gewalt

12.1 Alle Ereignisse und Umstände, deren Verhinderung nicht in der Macht der Vertragspartner liegt, wie z. B. Naturereignisse, Krieg, Arbeitskämpfe, Rohstoff- und Energiemangel, Epidemien und Pandemien, Verfügungen von hoher Hand, entbinden den betroffenen Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Auswirkungen von seinen vertraglichen Verpflichtungen.

12.2 Der betroffene Vertragspartner wird den anderen umgehend in Textform über die voraussichtliche Dauer und den Umfang der Störung informieren und alle zumutbaren Maßnahmen für eine rasche Beseitigung der Störung ergreifen.

12.3 Die Haftung der Vertragspartner für Schäden und Verzögerungen, die aufgrund von höherer Gewalt im Sinne dieser Bestimmung entstanden sind, ist ausgeschlossen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für Transportleistungen

Gültig ab: 19.11.2026

13. Stornierung und Verschiebung von Leistungen

13.1 Bei ersatzloser Stornierung der beauftragen Leistung durch den Kunden berechnet LEG ein Stornoentgelt gemäß folgender Staffelung:

- NoShow oder Stornierung bis 24 Stunden vor der geplanten Abfahrt von 100 % des vereinbarten Frachtpreises
- Stornierung zwischen 24 Stunden bis 48 Stunden vor der geplanten Abfahrt von 80 % des vereinbarten Frachtpreises
- Stornierung zwischen 48 Stunden bis 144 Stunden vor der geplanten Abfahrt von 50 % des vereinbarten Frachtpreises
- Stornierung über 144 Stunden vor der geplanten Abfahrt werden mit 5 % des Frachtpreises in Rechnung gestellt, außer es wurden durch LEG noch keine Trassen bestellt.

13.2 Bei einer zeitlichen Verschiebung einer beauftragten Leistung wird für entstehende Mehraufwendungen ein Entgelt gemäß folgender Staffelung durch LEG berechnet:

- Weniger als 8 Stunden vor der geplanten Abfahrt: Die Verschiebung bzw. Umplanung gilt als No-Show und wird mit 100 % des vereinbarten Frachtpreises berechnet.
- Ab 8 Stunden bis unter 12 Stunden vor der geplanten Abfahrt: Berechnung der tatsächlich entstandenen Kosten, mindestens jedoch 20 % des vereinbarten Frachtpreises.
- Ab 12 Stunden bis unter 24 Stunden vor der geplanten Abfahrt: Berechnung der tatsächlich entstandenen Kosten, mindestens jedoch 10 % des vereinbarten Frachtpreises.
- Ab 24 Stunden bis einschließlich 96 Stunden (4 Tage) vor der geplanten Abfahrt: Berechnung der tatsächlich entstandenen Kosten, mindestens jedoch 5 % des vereinbarten Frachtpreises.
- Mehr als 96 Stunden vor der geplanten Abfahrt: Eine Berechnung von Mehraufwendungen aufgrund der Verschiebung oder Umplanung erfolgt nicht.

13.3 Bei kurzfristigen Leistungsbeauftragungen berechnet LEG zusätzlich zum Frachtpreis folgende Serviceentgelte:

- bei Beauftragung einer Leistung von weniger als 24h vor der geplanten Abfahrt 200€
- bei Beauftragung einer Leistung von weniger als 12h vor der geplanten Abfahrt 400€.

13.4 LEG berechnet einen Onewayzug mit 70% vom Umlaufpreis.

Es handelt sich um einen Onewayzug, wenn:

- die Beauftragung nur für eine Einzelfahrt erfolgt (Hin- oder Rückfahrt), nachdem ein Umlaufpreis angefragt und von LEG angeboten wurde;
- der Umlauf beauftragt wird und einer der beiden Züge des Umlaufs (Hin- oder Rückfahrt) durch den Kunden storniert oder verschoben wird. Ein zusätzliches Stornoentgelt nach Ziffer 13.1 wird nicht berechnet, wohl aber ein Entgelt nach Ziffer 13.2 für jeden Fall der Verschiebung; oder
- ein Umlauf ohne Verschulden der LEG nicht innerhalb von 96 Stunden abgeschlossen wird/stattfindet.

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für Transportleistungen

Gültig ab: 19.11.2026

14. Gerichtsstand, anwendbares Recht

14.1 Für alle aus dem Vertragsverhältnis sich ergebenden Streitigkeiten ist alleiniger Gerichtsstand Leipzig. LEG ist jedoch auch berechtigt, den Kunden nach ihrer Wahl am Sitz des Kunden zu verklagen. Diese Gerichtsstände gelten unter Anwendung der CIM als zusätzliche Gerichtsstände.

14.2 Es gilt für die Rechtsbeziehungen der Vertragspartner das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

15. Schlussbestimmungen

15.1 Abschluss, Änderungen und Ergänzungen von Vereinbarungen zwischen dem Kunden und der LEG bedürfen der in Ziffer 2.1 bestimmten Form. Dies gilt auch für den Ausschluss von Formerfordernissen.

15.2 Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser AGB oder des aufgrund dieser AGB geschlossenen Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen oder der Vertragsbedingungen hierdurch nicht berührt. Vielmehr werden die Vertragspartner die unwirksame Bestimmung durch eine solche wirksame ersetzen, die dem mit der unwirksamen Bestimmung Gewollten wirtschaftlich am nächsten kommt.Entsprechendes gilt für den Fall der Undurchführbarkeit von Bestimmungen sowie bei Regelungslücken.

15.3 Der Kunde ist nicht befugt, die Geschäftsbeziehung zur LEG als Referenz oder zu Werbezwecken ohne deren Zustimmung zu nutzen.

15.4 Der Kunde verpflichtet sich, alle von LEG erhaltenen oder in sonstiger Weise aus dem Bereich der LEG oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens bekannt gewordenen Informationen, Kenntnisse und Unterlagen, z. B. Angebote, (betriebliche) Konzepte, technische und sonstige Daten, personenbezogene Daten, Betriebsgeheimnisse, Know-How, Zeichnungen und sonstige Dokumentationen geheim zu halten, Dritten nicht zugänglich zu machen und nur zu dem Zweck der Abwicklung der jeweiligen Leist zu verwenden.

Geschäftsführer
Andre Pietz
Amtsgericht Leipzig
HRB 17 406, Sitz Leipzig
USt.-IdNr.: DE 230358942

Telefon: 0341 350320 0
Telefax: 0341 350320 290
www.leipziger-eisenbahn.de
buchhaltung@leipziger-eisenbahn.de